



Amtsblatt für die Gemeinde Essen (Oldenburg)

1.Jahrgang	Ausgegeben am 02.09.2026	Nr. 36/2026
------------	--------------------------	-------------

Wahlbekanntmachung

Am 13. September 2026 finden in der Gemeinde Essen (Oldenburg) die Kreis- und Gemeindewahl sowie die Direktwahl eines Landrates und eines Bürgermeisters statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Falls eine Stichwahl notwendig wird, findet diese statt am 27.09.2026

1. Die Gemeinde Essen (Oldenburg). bildet **einen** Wahlbereich. Die **Gemeinde Essen (Oldenburg)** ist in **7 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt: In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **22.08.2026** übersandt worden sind, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann und ob der Wahlraum barrierefrei zu erreichen ist.
2. Der/Die Wähler(in) hat für **jede Wahl der Ratsmitglieder bzw. Abgeordneten (Gemeinderat und Kreistag)**, für die er/sie wahlberechtigt ist, **drei Stimmen** und **für die Direktwahl des Landrates und des Bürgermeisters jeweils eine Stimme**.
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die **Wahl der Ratsmitglieder bzw. Abgeordneten** die zugelassenen Wahlvorschläge (für die Kreiswahl, die im Wahlbereich Nr.5 zugelassenen Wahlvorschläge). Die Stimmzettel für die **Direktwahl des Landrates und des Bürgermeisters** enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Jeder Wähler/jede Wählerin hat drei Stimmen für die Kreiswahl, drei Stimmen für die Gemeinderatswahl, eine Stimme für die Wahl des Landrates und eine Stimme für die Wahl des Bürgermeisters.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie:
 - 5.1 bei der **Wahl der Ratsmitglieder bzw. Abgeordneten**, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf:
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen ankreuzen, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!

5.2 bei der **Direktwahl des Landrates** ist durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimme gelten soll.

5.3. bei der **Direktwahl des Bürgermeisters** steht nur ein Bewerber zur Wahl. In diesem Falle gibt die wählende Person ihre Stimme in der Weise ab, dass sie das Feld für die „JA-Stimme“ oder die „Nein“ Stimme kennzeichnet.

Allerdings nicht mehr als eine Stimme ankreuzen (4.2) oder nur ein Feld (4.3.) sonst ist der Stimmzettel ungültig!

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme/n **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

8. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl **nur** durch Briefwahl teilnehmen. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet ihre Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
- b) Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der Gemeindewahlleiterin, Rathaus, Peterstraße 7, 49632 Essen (Oldenburg) eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch im Rathaus abgeben oder in den Hausbriefkasten (Eingangstür des Rathauses) einwerfen. Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt. Es finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt. Die wählende Person benutzt für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag. Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen. Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben; eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Erhält bei der Direktwahl des Landrates von mehreren Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Die möglicherweise durchzuführende Stichwahl findet am 27.09.2026, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Jeder Wähler/jede Wählerin hat dann eine Stimme.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.



(Richter-Thelen)